

UPDATE VERGABERECHT

ZUR AUFTRAGSWERTSCHÄTZUNG BEI BAUVORHABEN

OLG Schleswig, Beschluss vom 07.01.2021 - 54 Verg 6/20

Auftraggeber (A) plante den Neubau und die Erweiterung eines Kongresszentrums und schrieb Teilleistungen für dieses Bauvorhaben im Amtsblatt der EU aus. Bieter (B) griff die beabsichtigte Zuschlagserteilung auf das Angebot des Bestbieters an. B meinte, dass dessen Produkte nicht die Mindestanforderungen erfüllten. Die VK hielt schon den Rechtsweg nach § 160 GWB für nicht eröffnet, weil die Kostenschätzung für das Bauvorhaben unterhalb des EU-Schwellenwertes lag. B hielt die Kostenschätzung aber aus verschiedenen Gründen für fehlerhaft. B war insbesondere der Auffassung, dass der Bauauftrag Teil eines von A Jahre zuvor begonnenen Vorhabens zur Modernisierung und Erweiterung des Messegeländes war und das dafür geschätzte Auftragsvolumen hier zu berücksichtigen sei.

Das OLG bestätigte die Entscheidung der Vorinstanz und verneinte den für eine zwingende Addition der Auftragswerte notwendigen funktionalen Zusammenhang der verschiedenen Vorhaben. Zwar diene das Kongresszentrum der Stärkung des Messebetriebes und es bestünden zwischen Messehallen und Kongresszentrum, die auf demselben Gelände lagen und beide von A betrieben wurden, zweifellos organisatorische, räumliche und inhaltliche Zusammenhänge. Diese seien aber nicht so eng, dass der eine Komplex nicht ohne den anderen genutzt werden könne. Die damit mögliche getrennte funktionale Nutzung führe zu der Annahme verschiedener Vorhaben. Zudem sei auch die Aufteilung eines Auftrages mit sachlicher Begründung vergaberechtlich möglich. Der diesbezüglich eingeräumte Ermessensspielraum werde erst überschritten, wenn die Aufteilung sachwidrig sei. Dafür sah das OLG hier schon deshalb keine Anhaltspunkte, weil die Vorhaben zeitlich getrennt geplant wurden und sich der Bedarf zur Ausweitung des Kongressbetriebes erst deutlich später zeigte.

Bedeutung für die Praxis

Fragen im Zusammenhang mit der Auftragswertschätzung nach § 3 VgV stellen Praktiker immer wieder vor Herausforderungen. Aussagen der Gerichte dazu, wann Auftragswerte zu addieren sind und wann nicht, werden daher grundsätzlich dankbar aufgenommen. Sicherheit bei der Bewertung solcher Fälle kann aber auch diese Entscheidung nicht bieten. Denn die Bewertung, wann ein notwendiger Zusammenhang besteht, ist oftmals nicht eindeutig möglich. Das OLG hat wohl auch aus diesem Grund ergänzend den zeitlichen Aspekt der Vorhabenplanung hinzugezogen. Auftraggeber sind weiterhin gut beraten, jeden Einzelfall genau zu bewerten und, sofern ein Zusammenhang nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, bei einer getrennten Betrachtung die sachlichen Erwägungen gut zu dokumentieren.